



## 100. Sitzung des Eintragungsausschusses



Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und des Vorstandes in gemeinsamer Runde.

### Am 15. Juli 2009 tagte der Eintragungsausschuss „Beratende Ingenieure/innen“ zum 100. Mal

Dieses Jubiläum hat der Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes zum Anlass genommen, die Eintragungsausschussvorsitzenden und die Beisitzer zu einem gemeinsamen Treffen Ende August einzuladen.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann nutzte die Gelegenheit, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Eintragungsausschusses für ihr Engagement herzlich zu danken. Er ließ die Arbeit des Eintragungsausschusses anhand einiger Zahlen Revue passieren und hob so die große Bedeutung dieses Organs für die Ingenieurkammer hervor:

So wurden bisher seit dem Jahr 1975 in 100 Sitzungen 410 Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen. Darüber hinaus wurden seit dem Jahr 1996 in 70 Sitzungen 287 Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, sowie in der gleichen Zeit 598 Tragwerkplanerinnen und -planer in 82 Sitzungen eingetragen. Bei den Stadtplanerinnen und -planer sind derzeit 4 Personen eingetragen.

Aktuell sind bei der Ingenieurkammer des Saarlandes 230 Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, 219 Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, 422 Tragwerkplanerinnen und -planer, 4 Stadtplanerinnen und -planer sowie 7 freiwillige Mitglieder eingetragen.



Dr.-Ing. Frank Rogmann und RA Dr. Martin Gessner.

Aus der Liste der Bauvorlageberechtigten sind wiederum 126 Personen auswärtig ansässig und damit nicht Kammermitglieder. Bei den Tragwerksplanern handelt es sich um 237 auswärtige Personen

Anschließend stellte Dr.-Ing. Frank Rogmann, den neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, RA Dr. Martin Gessner, vor. Dieser wird sein Amt zum 01. September 2009 aufnehmen. RA Dr. Martin Gessner ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Teilnehmer der Saarbrücker Kanzlei Rechtsanwälte Gessner.

In gemütlicher Runde fand ein reger Austausch zwischen den Mitgliedern des Eintragungsausschusses und des Vorstandes über verschiedene aktuelle Themen statt.



## Preis des Mittelstandsbeirates 2009

### Minister Rippel verlieh Preis des Mittelstandsbeirates 2009 für erfolgreiche Unternehmensnachfolge im Saarland

Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Joachim Rippel hat im Rahmen einer Felerstunde zusammen mit Dr. Bernd H. Schmidt den Preis des Mittelstandsbeirates 2009 verliehen.

Minister Rippel und der mittelständische Unternehmer Schmidt aus Saarbrücken führen den Vorsitz des Mittelstandsbeirates gemeinsam. Der Preis des Mittelstandsbeirates wurde bereits zum 2. Mal verliehen. Der Mittelstandsbeirat hatte zuvor entschieden, den Preis im Jahr 2009 für erfolgreiche Unternehmensnachfolgelösungen zu vergeben.

Minister Rippel: „Ich bin sehr froh, dass der Mittelstandsbeirat dieses wichtige Thema aufgegriffen hat. Im Saarland sind in den nächsten fünf Jahren bis zu 7.000 Unternehmen mit bis zu 50.000 Beschäftigten von dem Nachfolgethema betroffen. Diese Zahlen machen die Bedeutung der Unternehmensnachfolge für den Wirtschaftsstandort Saarland deutlich.“

„Die Bewältigung des Übergabeprozesses dauert oft mehrere Jahre. Als Mittelständler weiß ich, dass es von zentraler Bedeutung ist, sich rechtzeitig über eine geeignete Unternehmensnachfolge Gedanken zu machen, um Know-How und Arbeitsplätze zu erhalten und den Fortbestand der Firma, die oftmals das Lebenswerk ist, zu sichern. Die Bewerbungen haben gezeigt, dass es im Saarland viele gute Beispiele hierfür gibt. Die Jury hatte keine leichte Aufgabe“, so Dr. Bernd H. Schmidt. Alle Preisträger hätten die Zahl der Mitarbeiter nach der Übernahme erhöht und das jeweilige Unternehmen erfolgreich fortgeführt, hob Schmidt in seiner Laudatio hervor.

Mit dem 1. Preis wurden die Übernehmer der Firma KSK Industrie Engineering GmbH aus St. Ingbert, Christian Kuckelberg, Cristian Sincu und Manfred Köhl, geehrt.

Den 2. Platz belegte Harald Getrey junior mit der sukzessiven Übernahme der McDonald's Getrey Gruppe aus Neunkirchen.

Der 3. Preis schließlich ging an Uwe Koch von der Koch Haustechnik GmbH aus Schmelz.

„Wir bedanken uns bei allen, die mitgemacht haben, und bei den Kammern und Verbänden, die mitgeholfen haben, den Preis bekannt zu machen“, so die beiden Vorsitzenden abschließend.

#### Hintergrund:

Der ehrenamtlich tätige Mittelstandsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Kammern und Verbände im Saarland sowie aus mittelständischen Unternehmen. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der mittelständischen Wirtschaft zu beraten. Die 4-jährige Amtszeit des 7. saarländischen Mittelstandsbeirates endet am 31. August 2009. Der Ehrenpräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Werner M. Schmehr ist bereits seit 16 Jahren engagiertes Mitglied des Mittelstandsbeirates.

## Kammermitglieder

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus Klein, Saarlouis, gelöscht.

Aus der Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus Klein, Saarlouis, gelöscht.

## Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

### Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2009 vom 23.06.2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die **Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)** bekannt gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes hat die RAA ab sofort für den Geltungsbereich des klassifizierten Straßennetzes eingeführt. Für eine Fortschreibung sollen die Erfahrungen in der Praxis erfasst werden und dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft jährlich zum 1. Juli berichtet werden.

Die RAA kann beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

### Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB), Ausgabe März 2007/Fassung: Juli 2009

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.07.2009**

Das mit ARS Nr. 8/2007 und ARS Nr. 11/2007 bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)“, Ausgabe März 2007/Fassung Oktober 2007, musste wegen des „Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, insbesondere der §§ 101a und 101b GWB, in Teilen fortgeschrieben werden.

Mit dem ARS Nr. 11/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB), Ausgabe März 2007/Fassung Oktober 2007, bekannt gegeben. Aktuell ist das HVA L-StB, Ausgabe März 2007/Fassung Juli 2009.

Das HVA L-StB, Ausgabe März 2007/Fassung Juli 2009, ist ab sofort im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Nähere Einzelheiten dazu sind dem ARS Nr. 11/2009 zu entnehmen. Insbesondere wird auf die wesentlichen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie auf die Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) verwiesen. Das Bundesministerium hat das ARS 29/2006 aufgehoben.

Die Richtlinientexte des aktuellen HVA L-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können unter [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de) unter dem Pfad Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/ HVA L-StB eingesehen und herunter geladen werden.



**Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe März 2009/Fassung: Juli 2009  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.07.2009**

Analoges gilt für das mit ARS Nr. 2/2009 bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Ausgabe März 2009.

Aktuell ist das HVA B-StB, Ausgabe März 2009/Fassung Juli 2009. Das HVA B-StB, Ausgabe März 2009/Fassung Juli 2009 ist ab sofort im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Das Bundesministerium hat das ARS 29/2006 aufgehoben.

Die Richtlinientexte des aktuellen HVA B-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können unter [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de) unter dem Pfad Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/ HVA B-StB eingesehen und herunter geladen werden.

**Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)**

**ARS Nr. 08/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 04. Juli 2009**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)“ bekannt gegeben.

Die TL BuB E-StB 09 enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes führt mit sofortiger Wirkung die TL BuB E-StB 09 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung sowie im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen ein.

Die TL BuB E-StB 09 sind beim FGSV Verlag (s.o.) zu beziehen.

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)**

**ARS Nr. 09/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 04. Juli 2009**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)“ bekannt gegeben.

Die ZTV E-StB 09 enthalten Regelungen für das Lösen, Laden, Fördern, Einbauen und Verdichten von Boden und Fels sowie von sonstigen erdbautechnisch geeigneten Stoffen. Dazu zählen auch die Anwendung, die Prüfung und der Einbau von Geokunststoffen im Erdbau.

Die ZTV E-StB 09 regeln die Ausführung und die Qualitätsanforderungen für den Untergrund und Unterbau von Verkehrsflächen und für sonstige Erdbauwerke.

Das Gesamtwerk der Technischen Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau (TP BF-StB) gilt gemäß ZTV E-StB immer in der aktuellen Fassung als vereinbart. Die ZTV E-StB 09 ersetzen die ZTVE StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997. Die im Bezug des Schreibens des BMVBS vom 4. Juli 2009 genannten Schreiben werden einschließlich der in diesem Zusammenhang ergangenen Verfügungen der Obersten Straßenbaubehörde des Saarlandes aufgehoben.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitung von Grenzwerten der Einbaudicke, der Bindemittelmenge oder des Verdichtungsgrades, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang 1 der ZTV E-StB 09 angegebenen Abzugsformeln.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes führt mit sofortiger Wirkung die ZTV E-StB 09 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung sowie im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen ein.

Die ZTV E-StB 09 sind beim FGSV Verlag (s.o.) zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)**

**ARS Nr. 10/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 21. Juli 2009**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)“ bekannt gegeben.

Die wesentlichen Änderungen der TL NBM-StB 09 betreffen die Prüfverfahren zur Bestimmung der Sperrkoeffizienten für die Beton-Nachbehandlungsmittel und deren Herstellung. Neu aufgenommen wurden die Kombinationsmittel, die bei der Herstellung von Betonfahrbahnen mit Waschbetontextur zum Einsatz kommen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes führt mit sofortiger Wirkung die TL NBM-StB 09 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung sowie im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen ein.

Die TL BuB E-StB 09 sind beim FGSV Verlag (s.o.) zu beziehen.



### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 vom 05. Juni 2009

#### Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau;

- DIN-Fachbericht 101 ‚Einwirkungen auf Brücken‘, Ausgabe März 2009
- DIN-Fachbericht 102 ‚Betonbrücke‘, Ausgabe März 2009
- DIN-Fachbericht 103 ‚Stahlbrücken‘, Ausgabe März 2009
- DIN-Fachbericht 104 ‚Verbundbrücken‘, Ausgabe März 2009
- NATO-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben. Mit diversen weiteren Allgemeinen Rundschreiben wurden die DIN-Fachberichte 101 bis 104 als Bemessungsregelwerk eingeführt.

Mit ARS Nr. 6/2009 vom 05.06.2009 schreibt das BMVBS nunmehr die DIN-Fachberichte 101 bis 104 fort.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes hat die DIN-Fachberichte 101 bis 104 ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und bittet darum, die „Hinweise zur Anwendung“ der DIN-Fachberichte zu beachten bzw. in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Die diesbezügliche Aufhebung verschiedener Allgemeiner Rundschreiben sind dem ARS 6/2009 zu entnehmen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist die Fortschreibung der DIN-Fachberichte auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt Nr. 13 vom 15.07.2009 veröffentlicht.

## Amtsblatt des Saarlandes

### Saarländisches Geodateninfrastrukturgesetz (SGDIG) Nr. vom 27. August 2009

Das Geodateninfrastrukturgesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur im Saarland als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

## Recht GHV Rechtsprechungs-Check

### Rechnungsempfänger

*OLG Düsseldorf, 15.05.2008 - 5 U 68/07*

**Urteil:** „Eine aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten unzureichende, da nicht eindeutig den Auftraggeber bezeichnende Schlussrechnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 UStG) hindert nicht die Prüffähigkeit der Honorarschlussrechnung des Architekten/Ingenieurs nach § 8 Abs. 1 HOAI und damit nicht die Fälligkeit des Honoraranspruchs. Wegen des Anspruchs auf Ausstellung einer ihn eindeutig als Rechnungsempfänger ausweisenden Rechnung, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB gegen die Honorarforderung zu.“

**GHV:** Wenn der Planer nach bestem Wissen und Gewissen den Rechnungsempfänger annimmt und dies erweist sich als falsch, hatte dies zum Vorteil des Planers keine Auswirkungen auf die Fälligkeit seiner Honorarforderung. Dennoch ist dem Planer im Zweifel zu raten, dass er sich über den richtigen Rechnungsempfänger informiert, ggf. durch entsprechende schriftliche Nachfrage.

### Anrechenbare Kosten

*OLG Düsseldorf, 15.05.2008 - 5 U 68/07*

**Urteil:** Kann der Architekt/Ingenieur die anrechenbaren Kosten nicht oder nicht vollständig darlegen, weil er selbst nicht im Besitz der dafür erforderlichen Unterlagen ist und der Auftraggeber ihm vertragswidrig die erforderlichen Auskünfte und/oder die Herausgabe der Unterlagen verweigert, genügt er seiner Darlegungslast, wenn er aufgrund der ihm zugänglichen Unterlagen und Informationen den Anteil der anrechenbaren Kosten sorgfältig schätzt.

**GHV:** Auftraggeber sind verpflichtet, die für die Honorarermittlung maßgeblichen Unterlagen an den Planer herauszugeben. Der Planer hat einen Anspruch darauf. Gibt er diese nicht heraus, bleibt dem Planer nichts anderes übrig, als die anrechenbaren Kosten zu schätzen. Macht er dies gewissenhaft, wird ein Gericht nicht ohne weiteres bei seiner Urteilsfindung von dieser Schätzung Abstand nehmen.

### Honorarkürzung

*OLG Düsseldorf, 15.05.2008 - 5 U 68/07*

**Urteil:** Der Honoraranspruch des Architekten entfällt bei teilweise nicht erbrachter vertraglich geschuldeter Leistung nur dann, wenn der Tatbestand einer Regelung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts des BGB oder des werkvertraglichen Gewährleistungsrechts erfüllt ist, die den Verlust oder die Minderung der Honorarforderung als Rechtsfolge vorsieht.

**GHV:** Ein immer wiederkehrendes Anliegen einiger Auftraggeber ist, nachträglich Honorare zu kürzen, weil nicht alle Grundleistungen nach HOAI vollständig erbracht worden sind. Hier wird das Urteil des BGH vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02 herangezogen und regelmäßig falsch interpretiert. Honorarkürzungen sind nur unter bestimmten Randbedingungen möglich. Zu diesem Thema wird auf die Publikation der GHV im DIB 01-02/08 verwiesen (siehe auch Homepage der GHV).

### Besondere Leistung

*OLG Düsseldorf, 15.05.2008 - 5 U 68/07*

**Urteil:** Planungsleistungen des Tragwerkplaners im Rahmen der Ausführungsplanung, die auf Verlangen des Auftraggebers infolge der von diesem veranlassten Änderung der Planung erbracht werden, ohne dass diese Änderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, stellen entsprechend der Auflistung der Besonderen Leistungen bei den jeweiligen Leistungsbildern in § 64 Abs. 3 HOAI eine Besondere Leistung zu der Ausführungsplanung dar. Diese Einordnung als Besondere Leistung führt gemäß § 5 Abs. 4 HOAI dazu, dass der Honoraranspruch von einer schriftlichen Honorarvereinbarung abhängt.

**GHV:** Grundsätzlich sind wiederholte Planungen auf Veranlassung des Auftraggebers als „wiederholte Grundleistungen“ einzustufen. Hiervon gibt es die im Urteil genannte Ausnahme in der Tragwerksplanung, weil die HOAI 1996 in der Leistungsphase 5 als Besondere Leistung verordnet: „Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu



vertreten sind, erforderlich werden“. Das ist vielen Tragwerksplanern nicht bekannt und damit erbringen sie meist die Leistung ohne darauf zu achten, dass sie eine schriftliche Honorarvereinbarung benötigen. Die Vergütung der Besonderen Leistungen wird allerdings in der HOAI 2009 völlig neu geregelt. Hier wird auf die Publikation der GHV im DIB 07-08/09 verwiesen (siehe auch Homepage der GHV).

#### Haftung

*OLG Düsseldorf, 28.10.2008 - 21 U 21/08*

**Urteil:** „1. Hat der Auftraggeber für einen konkreten fachspezifischen Bereich oder ein bestimmtes Gewerk einen Sonderfachmann mit der Objektüberwachung beauftragt, scheidet zwar eine Haftung des Architekten in der Regel aus. Indes kommt dann eine Haftung des Architekten in Betracht, wenn Mängel für ihn offensichtlich werden oder das jeweilige Gewerk oder die betreffende Ausführung (z.B. unzureichende Isolierung des Kachelofens im Bodenbereich) auch in seinen Wissensbereich fällt oder die Überprüfung einer fachgerechten Ausführung keine besonderen Kenntnisse erfordert.

2. Zwar muss der Architekt bei einfachen, gängigen Arbeiten nicht ständig auf der Baustelle anwesend sein. Soweit es sich aber um Bauleistungen handelt, die besondere Gefahrenquellen mit sich bringen, besteht eine erhöhte Überwachungspflicht. Dieses gilt insbesondere für Isolierungs-, Brandschutzarbeiten und Bauleistungen, die wichtige Bedeutung für das Bauwerk haben.“

**GHV:** Grundsätzlich haftet der Objektplaner immer dann, wenn er Fehler von anderen, an der Planung oder Ausführung Beteiligten hätte erkennen können oder erkennen müssen. Leider ist es im Nachhinein einfacher festzustellen, dass etwas hätte erkannt werden müssen, als im Vorhinein abzusehen, welche Fehler passieren können. Dem Planer ist zu raten, immer sehr gewissenhaft zu prüfen und dem Auftraggeber lieber zu viele Hinweise zu geben. Hier wird auch auf die Ausarbeitung der GHV in der bi-UmweltBau 06/08 verwiesen (siehe auch Homepage der GHV).

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, [www.ghv-guestestelle.de](http://www.ghv-guestestelle.de)

## Fortbildung

### Nachhaltiges Planen und Bauen – Bewertungskriterien, Herausforderungen, Erfahrungsberichte

Die Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bieten in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure unter der Schirmherrschaft der Bundesingenieurkammer am **03. November 2009** von **14:00 bis 18:30 Uhr**, im Deutschen Straßenmuseum **Germersheim**, Im Zeughaus, 76726 Germersheim zu dieser Thematik ein Seminar an.

Was „Nachhaltigkeit“ für die Bau- und Planungsbranche bedeutet, wie Nachhaltigkeit in den Planungs- und Realisierungsprozess einzubauen ist, welche Systeme und Bewertungskriterien dafür zur Verfügung stehen und wie sich diese Maßnahmen auf die Entwicklung der Honorare auswirken, sind alles Fragen die in dieser Veranstaltung aufgegriffen werden. Die Referenten berichten aus der Pla-

nung, Umsetzung und der täglichen Praxis und diskutieren mit den Teilnehmern die Chancen, Potenziale und Anforderungen.

### Workshop: Energieeinsparverordnung und Nachweisführung gemäß DIN V 18599 für den Nichtwohnungsbau

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **27. und 28. November 2009** jeweils ganztags, im Seminarraum I im BCC Gebäude im IT Park Saarland, Nell-Breuning-Allee 8, 66115 Saarbrücken einen Workshop zur DIN V 18599 an.

Das Zweitagesseminar richtet sich an Planer und Energieberater, die sich einen Überblick über Nachweisprinzipien mit Rechenbeispielen und Optimierungsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden verschaffen und selbständig rechnen wollen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Rechenrandbedingungen der Energieeinsparverordnung 2009 und der DIN V 18599. Die Kenntnisse zur Ausstellung von Ausweisen im Wohnungsbau werden vorausgesetzt!

Zunächst stellt der Referent, Dipl.-Phys. Klaus Lambrrecht, die wesentlichen Neuerungen der EnEV 2009 vor und gibt einen Überblick über die Bedarfsbilanz DIN V 18599 für Nichtwohngebäude. Anschließend wird im Workshop in kleinen Gruppen die Eingabe eines Berechnungsbeispiels direkt am Rechner (einfaches Bürogebäude) sowie Möglichkeiten der energetischen Optimierung am Praxisbeispiel geübt.

### Marketing und Kommunikation für Ingenieure

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **27. November 2009** von **13:00 bis 17:00 Uhr**, in Raum 2.02 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zu dieser Thematik ein Seminar an.

Der Referent, Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Goldammer, zeigt, wie potenzielle Kunden angesprochen werden sollten und von den individuellen Leistungen überzeugt werden können. Er stellt die sechs Marketinginstrumente, die dafür unerlässlich sind, vor und zeigt auf, wie diese auf die jeweiligen Bedürfnisse hin individuell gestaltet werden können. Zudem erklärt er, was zu machen ist, um Kunden nicht nur zu gewinnen, sondern auch zu behalten.

Anmeldung und weitere Informationen zu den o.g. Seminaren:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de)

### HOAI 2009

Die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V. (GHV) bietet in Kooperation mit der Ingenieurkammer des Saarlandes am **27. Oktober 2009** von **14:00 bis 18:00 Uhr**, in Raum 0.01 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zur HOAI 2009 ein Seminar an.

Die HOAI 2009 ist am 18. August 2009 in Kraft getreten. Gegenüber der HOAI 2002 gibt es erhebliche grundsätzliche Änderungen.



Der Referent, Dipl.-Ing. Peter Kalte, von der Ingenieurkammer Hessen öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger Bauwirtschaft – Honorare für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung, Geschäftsführer der GHV, stellt die grundsätzlichen Neuerungen und die wesentlichen Neubestimmungen bei der Gebäudeplanung, den Ingenieurbauwerken, den Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung vor.

Anmeldung und weitere Informationen zum Seminar HOAI 2009:  
Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12/14, 67071 Ludwigshafen, Telefon: 0621 / 6856090-1, Telefax: 0621 / 6856090-0, E-Mail: [kontakt@ghv-guestestelle.de](mailto:kontakt@ghv-guestestelle.de), Internet: [www.ghv-guestestelle.de](http://www.ghv-guestestelle.de)

#### Rechtsfragen: HOAI – Haftung – Versicherung

Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) und der Freunde, Ehemalige und Studierende des Fachbereichs Bauingenieurwesen der HTW des Saarlandes e. V. (FES.bi) bietet in Kooperation mit der Ingenieurkammer des Saarlandes am **20. Oktober 2009 um 15:30 Uhr in Raum 4401** auf dem Campus Alt-Saarbrücken der HTW, Göbenstr. 40, 66117 Saarbrücken ein Seminar zu diesem Thema an.

Uwe Kielholz, RA und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, stellt im ersten Teil des Seminars die neue HOAI 2009 vor. Anschließend erläutert Almut Menn, RAin und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, den Umfang der Haftung von Architekten und Ingenieuren, bevor Martin Wendt, RA und Fachanwalt für Versicherungsrecht die Haftpflichtversicherung des Planers und Bauleiters vorstellt.

Anmeldung und weitere Informationen zum Seminar HOAI 2009:  
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Göbenstr. 40, 66117 Saarbrücken, Telefax: 0681 / 5867-393, E-Mail: [bi-sek@htw-saarland.de](mailto:bi-sek@htw-saarland.de), Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**VDI Wissensforum GmbH**, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: [wissenforum@vdi.de](mailto:wissenforum@vdi.de), Internet: [www.vdi-wissensforum.de](http://www.vdi-wissensforum.de)

**Seminar** 07SE040009, ..1009, ..2009 **Energieeffizienz Teile 1 bis 3**, vom 26. bis 29. Oktober 2009 in Düsseldorf  
**7. VDI-Fachtagung** 07TA004009 **Innovative Beleuchtung mit LED** am 10. und 11. November 2009 in Düsseldorf

**Seminar** 08SE039065 **Kaufmännisches und betriebswirtschaftliches Grundwissen für Nichtkaufleute** am 16. und 17. November 2009 in Köln

Lehrgang 07LE003087 **Lüftungs- und Klimatechnik** vom 16. bis 20. November 2009 in Bad Vilbel

**Tagung** 05TA053009 **Mess- und Regelungstechnik in abwassertechnischen Anlagen** am 17. und 18. November 2009 in Wuppertal

**TAE** Technische Akademie Esslingen,  
Tel.: 0711 34000823, Fax 0711 34000827,  
E-Mail [anmeldung@tae.de](mailto:anmeldung@tae.de), Internet [www.tae.de](http://www.tae.de)

**Seminare** in 73760 Ostfildern-Nellingen, An der Akademie 5

**Haustechnik** Wasser, Abwasser, Sanitär, Gas, Elektro, Fernmelder, Beleuchtung, Veranstaltung 32497.00.007 vom 9. bis 11. November 2009

**Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen** Formell und materiell richtige Festlegung der Leistungen – Bedeutung der VOF, VOL/A und VOB/A und der HOAI, Veranstaltung 32407.00.010 am 26. und 27. November 2009

## Fachliteratur

### VBI-Leitfaden

#### Oberflächennahe Geothermie

2. Auflage 2009, 60 Seiten

VBI Service- und Verlagsgesellschaft, Budapest Str. 31, 10787 Berlin, E-Mail: [versand@vbi.de](mailto:versand@vbi.de), Fax: 030/26062-100 oder [www.vbi.de](http://www.vbi.de).

Preis: 12,00 Euro / 7,00 Euro für VBI-Mitglieder zzgl. MwSt. und Versand

Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie sind zwar technisch ausgereift, sowohl ihre Planung als auch ihre Einbindung in effiziente Energiekonzepte erfordern allerdings anspruchsvolle Lösungen. Hier gibt der Leitfaden ein Prozedere vor.

Ein interdisziplinär zusammengesetztes Autorenteam aus dem gleichnamigen VBI-Arbeitskreis hat eine verständliche Handlungsanleitung für Ingenieure, Architekten, Planer, Auftraggeber und Auftragnehmer erarbeitet. Das Zusammenwirken von Fachleuten aller beteiligten Disziplinen im Planungsprozess und die sinnvolle Vernetzung ihrer Arbeit stehen im Mittelpunkt des Leitfadens. Zudem werden die am Markt bereits etablierten Systeme und Technologien wie Sonden mit Zirkulationspumpen, Sonden mit Phasenwechsel, erdberührte Betonbauteile und Brunnenanlagen vorgestellt.

Erstmalig definiert der VBI-Leitfaden genau die Schnittstelle zwischen der Anlage im Boden und dem oberirdischen Teil. Unterschieden wird im Leitfaden konsequent zwischen Technischer Baugrundausrüstung (TBA) und Technischer Gebäudeausrüstung (TGA). Die Kapitel im einzelnen: Vorwort von Prof. Dr. Klaus Töpfer und Einleitung, Systeme und Technologien, Geothermische Grundlagenermittlung und Vorplanung, Bemessung und Auslegung, Projektablauf, Qualitätssicherung und Dokumentation, Genehmigungsfragen und Umweltaspekte, Honorierung, Haftung und Gewährleistung.

Redaktionsschluss: 15. September 2009

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)

Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann